

931

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und
Industriegebiet Viehfeld I"

vom 05.07.1983

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom aufgrund der §§ 13 und 16 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594) folgende 8. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" als Satzung beschlossen:

1. Für das Flurstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 62, Nr. 117, wird die überbaubare Fläche im westlichen Bereich um 5,30 m (zur Bürener Straße hin), beginnend 4 m in südlicher Richtung von der nördlichen Ecke des Wohngebäudes auf einer Länge von 9 m verschoben.
2. Baurechtliche Bestimmungen, insbesondere die der Einhaltung von Grenzabständen werden durch diese Änderung nicht berührt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 8. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155a Abs. 1 und 3 und 155b BBauG, sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1979 (GV NW S. 594) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drenstein-

furt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die vorgenannten Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

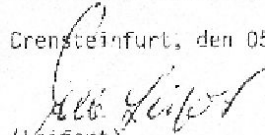
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung, sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld 1" gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Orensteinfurt, den 05.07.1983


(Leifert)
Bürgermeister

